

Vorlage Nr. V 1/2023-1		
für die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 2

Durchführung des § 8 III Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz (Brem BGG)

A Problem

§ 8 III des bremischen behinderten Gleichstellungsgesetzes (Brem BGG) lautet:

Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr

(3) Die Träger öffentlicher Gewalt erstellen über die in ihrem Eigentum stehenden und von ihnen genutzten Gebäude bis zum 1. Januar 2023 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit dieser Bestandsgebäude. Beruhend auf den Berichten nach Satz 1, soll die Freie Hansestadt Bremen sowie die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven verbindliche und überprüfbare Maßnahmen- und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.

Nach Auskunft von Seestadt Immobilien verfügt die Stadtverwaltung über 550.000 m² der sogenannten Bruttogeschossfläche BGF. Bei der Umsetzung kann sich gegebenenfalls bei genauerer Betrachtung des Anwendungsbereiches des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes § 2 möglicherweise die Fläche erweitern. Hier ist der entsprechende Stand der Barrierefreiheit zu erfassen und deren Abbau zu planen.

Zu den zu erfassenden Gebäuden bzw. Einrichtungen gehören u.a.: die Stadthäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Bürgerbüros, ausgelagerte Stellen, Polizeiwachen, Volkshochschule sowie Eigenbetriebe und Turnhallen und Sportanlagen.

Um diese Aufgabe zu erledigen ist folgendes notwendig. Es ist eine Zustandsanalyse anhand der DIN 18040 I zu erheben. Dabei ist mittels einer Checkliste eine schematische Erfassung und Auflistung und Dokumentation notwendig. Im Gesetzestext ist auch eine Lösungsanalyse sowie eine Lösungsfindung gefordert. Dabei sind Fragen zu klären, welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall mit welcher Zeitschiene und welchem finanziellen Aufwand umzusetzen sind. Die besondere Schwierigkeit besteht darin, den Bestand zu bewerten und Lösungen zu finden, die den Schutzzweck der DIN erfüllen, dabei aber möglicherweise die Werte der DIN nicht erfüllt werden können. Hier müssen alternative Lösungen gesucht und erarbeitet werden. Es würde dann hier eine Abweichung vom Standard mit entsprechender Begründung zum Tragen kommen. Parallel dazu muss beim Barrieren-Abbau eine entsprechende Prioritätenanalyse mit einem entsprechenden Zeitplan und einer Reihenfolge erarbeitet und ständig bearbeitet werden. Dabei sind räumliche Veränderungen stets zu berücksichtigen und bei Renovierungen sollte eine begleitende Erledigung mit entsprechender Koordinierung von anderen Vorhaben stattfinden.

Diese Stellen wurden außerplanmäßig geschaffen und konnten pandemiebedingt erst ab Januar und März 2022 durch entsprechende Bewerbungsverfahren befristet für zwei Jahre besetzt werden. Eine entsprechende Berichterstattung ist beigelegt. Insgesamt ist der gesetzliche Auftrag zu rund 25 % bearbeitet. Es sind noch weitere Stellen zu begeben und zu begutachten. Ferner sind die festgestellten und noch festzustellenden Barrieren in vollem Umfang nach Lösungsfindung finanziell zu beziffern.

B Lösung

Die geschaffenen Stellen werden um 2 weitere Jahre anschließend befristet.

C Alternativen

Keine, die empfohlen werden können.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es handelt sich um Stellen der Endgeldgruppe EG 9 a TVöD VKA. Damit belaufen sich die Kosten für zwei Stellen auf rund 128.000 € pro Jahr für die Jahre 2024 und 2025. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte. Klimaschutzrelevante Auswirkungen sowie eine besondere örtliche Betroffenheit eines Stadtteils sind nicht zu erkennen. Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger sind von dem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung und die besonderen Belange des Sports sind von dem Beschlussvorschlag nicht betroffen.

E Beteiligung / Abstimmung

Im Vorwege lud das Amt für Menschen mit Behinderung seit dem 19.8.2019 fünfmal zu einer Verwaltungsrunde Bau ein, zuletzt am 23. März 2021. Nach einer Veranstaltung mit dem Stadträten Herrn Schomaker und Herrn Parpart am 3. September 2020 zu diesem Thema mit leitenden Kollegen:innen der Bauverwaltung einschließlich Seestadt Immobilien, setzten sich Seestadt Immobilien, das Bauordnungsamt und das Amt für Menschen mit Behinderung auftragsgemäß zusammen und kamen zu dem Ergebnis, dass die Stellen beim Amt für Menschen mit Behinderung anzusiedeln sind.

Das Personalamt (Organisation, 11/6) wurde beteiligt, hat den Sachverhalt geprüft und erheben aus organisatorischer Sicht keine Bedenken gegen die Verlängerung der 2,0 anerkannten Bedarfe zur Umsetzung der Aufgabe aus § 8 III BremBGG für weitere zwei Jahre zu befristen. Die Abteilung „Tarifrecht“ ist ebenfalls in Kenntnis gesetzt worden und wird alles Weitere veranlassen. Der Personal- und Organisationsausschuss ist zu beteiligen.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeitsarbeit geeignet und wird über das zentrale Informationsregister der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt durch das Dezernat V.

G Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung unterstützt die weitere Befristung um weitere 2 Jahre bis 31.12.2025. Die Abstimmung mit den zuständigen Gremien und Stellen wird vom Amt für Menschen mit Behinderung eingeleitet.

Parpart
Stadtrat

Anlage 1: Berichterstattung
Anlage 2: Richtlinie

